

# Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 9

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Behörden von Bi. untergebracht. Die rechtlichen Verhältnisse werden äußerlich dadurch etwas verwischt, daß B. nicht selbst die Rente in Empfang nimmt und daraus das Unterhaltsgeld bezahlt, sondern den Behörden von Bi. die direkte Überweisung des für das Pflegegeld nötigen Teils der Rente an R. überläßt. Durch diese vereinfachte Zahlungsweise wird aber am rechtlichen Charakter der Rente als einer Versicherungseistung nichts geändert.

4. „Die Einschreibung kann verweigert werden, wenn eine kranke Person sich in einer Gemeinde aufhält mit der ausgesprochenen Absicht, ihre Heilung abzuwarten und nachher an ihren Arbeitsort zurückzukehren, oder wenn sie zu den Versorgten gehört, welche einzig dank anderweitiger Unterkunft nicht in einer Anstalt untergebracht oder verkostgeldet werden müssen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 4. September 1934.)

Motive:

Der Polizeieinspektor von L. stützt seine Weigerung, Marie M. einzuschreiben, auf einen frühern Entscheid des Regierungsrates vom 17. März 1911. Danach erwirbt eine kranke Person in einer Gemeinde, in der sie mit der ausgesprochenen Absicht Aufenthalt nimmt, ihre Heilung abzuwarten und nachher an ihren Arbeitsort zurückzukehren, nicht Wohnsitz. Der Aufenthalt der Marie M. in L. ist jedoch nicht durch einen Heilungszweck befristet. Sie hat sich am 1. März 1934 auf unbestimmte Zeit in L. niedergelassen. Möglich ist allerdings, daß sie später nach ihrem Arbeitsort W. umziehen wird, wenn sie dort eine passende Wohnung findet und nicht inzwischen pensioniert wird.

Sie kann aber auch nicht als Versorgte betrachtet werden. Der Regierungsrat rechnet zu den Versorgten Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen von der Armenpflege in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden. Gewiß leidet M. M. an Schizophrenie. Von Versorgungsbedürftigkeit während der Einwohnungsfrist (März 1934) kann aber nicht die Rede sein. Daher kann die Gemeinde L. die Einschreibung nicht verweigern.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII. Nr. 1, 2, 3 und 4.) A.

---

### L i t e r a t u r .

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern. Neue Folge. Nr. 16.

**Die Lastenverteilung in der Armenpflege** mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse. Bern, Kommissionsverlag von A. Franke u. G. 1934. 130 S.

Die Arbeit ist entstanden infolge der im bernischen Großen Rat geforderten Revision des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes. Sie bietet eine vortreffliche kurze Orientierung über den Stand der Armengesetzgebung und der praktischen Armenfürsorge in der Schweiz überhaupt, sowie über die die Armenfürsorgekreise hauptsächlich bewegenden Fragen. Neben der Unterstützung durch den Heimat- und Wohnort bekommt man da auch einmal etwas zu hören über das Geburtsortsunterstützungsprinzip und die Armenfürsorge für die Auslandschweizer. Was der Verfasser über die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten sagt, die sich einer richtigen Statistik der Armenausgaben der Kantone entgegenstellen, ist nur zu wahr. Leider werden sie sich aber in absehbarer Zeit kaum beheben lassen. Ein längerer Abschnitt ist der immer wieder aktuellen Frage des Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes und der Karenzfrist gewidmet. Der Verfasser macht da einige bemerkenswerte neue Vorschläge, über die sicherlich in Bern und Zürich und anderwärts noch zu reden sein wird. w.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Nr. 181. **Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kanton Zürich.** Steueransätze 1932—1935. Steuerpflichtige Einkommen, Erträge, Vermögen und Kapitalien 1933, Steuerkraft der Gemeinden 1933, Außerordentliche Gemeindesteuern 1933. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Zürich 1935. 48 S.